

Studienordnung für den Studiengang Medizin an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

vom 29. Oktober 2003

in der Fassung der Änderungssatzung vom 11. August 2004

In der Fassung der Änderungssatzung vom 30. Juli 2007
(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2007-18)

In der Fassung der Änderungssatzung vom 10. Mai 2017
(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2017-35)

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 72 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studiendauer
- § 3 Studienbeginn
- § 3a Studienvoraussetzungen
- § 4 Ausbildung in erster Hilfe, Krankenpflegedienst und Famulatur
- § 5 Ziele des Studiengangs
- § 6 Studieninhalte und Studienabschnitte
- § 7 Erster Studienabschnitt
- § 8 Zweiter Studienabschnitt
- § 9 Praktisches Jahr des Zweiten Studienabschnittes
- § 10 Lehrveranstaltungen
- § 11 Teilnahmevoraussetzungen
- § 12 Versäumnis, Rücktritt
- § 13 Erwerb der Bescheinigungen
- § 14 Durchführung der Leistungskontrollen
- § 15 Wiederholung
- § 16 Sonderregelungen für Studierende mit Kind oder bei länger andauernder Erkrankung
- § 17 Prüfungen
- § 18 Studienplan und dessen Durchführung
- § 19 Lehrevaluation
- § 20 Studienberatung
- § 21 Übergangs- und Schlussbestimmungen
- § 22 Inkrafttreten

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

¹Die Bezeichnung weiblicher und männlicher Personen durch die jeweils maskuline Form in der nachstehenden Satzung bringt den Auftrag der Hochschule, im Rahmen ihrer Aufgaben die verfassungsrechtlich gebotene Gleichstellung von Mann und Frau zu verwirklichen und die für Frauen bestehenden Nachteile zu beseitigen, sprachlich nicht angemessen zum Ausdruck. ²Auf die Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen (z.B. Studierende/Studierender) wird jedoch verzichtet, um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu wahren. ³Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen (z.B. Studierende) sind stets beide Geschlechter gemeint.

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung beschreibt unter Berücksichtigung der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) vom 27. Juni 2002 (BGBl I S. 2405) Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums für den Studiengang Medizin an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg.

§ 2 Studiendauer

¹Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Prüfungszeiten der Ärztlichen Prüfung sechs Jahre und drei Monate (§ 1 Abs. 2 Satz 2 ÄAppO). ²Der Höchstumfang der für das planmäßige Studium im ersten und zweiten Abschnitt erforderlichen Lehrveranstaltungen, mit Ausnahme des Praktischen Jahres, das drei mal 16 Wochen umfasst, beträgt im Pflicht- und Wahlpflichtbereich 1793 Stunden (vgl. § 10 Abs. 3).

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann im Winter- und im Sommersemester aufgenommen werden.

§ 3a Studienvoraussetzungen

(1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Studium der Medizin an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg ist die Hochschulreife im Sinne des Art. 43 oder die Hochschulzugangsberechtigung im Sinne des Art. 45 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK); der Nachweis des Vorliegens dieser Voraussetzung erfolgt nach Maßgabe der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen vom 2. November 2007 (GVBl S. 767) in der jeweils geltenden Fassung. ²Die Aufnahme des Studiums der Medizin im Rahmen der Hochschulzugangsberechtigung für beruflich qualifizierte Berufstätige gemäß Art. 45 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes in Verbindung mit §§ 30 und 32 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung - QualV) vom 2. November 2007 in der jeweils gültigen Fassung richtet sich im Übrigen nach der Satzung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg über den fachgebundenen Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Berufstätige (Hochschulzugangssatzung) vom 28. September 2009 in der jeweils gültigen Fassung.

(2) ¹Eine Immatrikulation des Bewerbers oder der Bewerberin zum Medizinstudium aufgrund einer Bewerbung auf das erste Fachsemester oder ein höheres Fachsemester oder aufgrund eines Studienplatztauschs ist gemäß Art. 46 Nr. 3 BayHSchG nicht möglich, wenn er oder sie die Ärztliche Prüfung in einem ihrer Abschnitte oder einen in der ÄAppO vorgeschriebenen Leistungsnachweis an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg oder an einer anderen vorher besuchten Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder aus von ihm oder von ihr zu vertretenden Gründen die Voraussetzungen für die Meldung zu einer Prüfung an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg oder an einer anderen vorher besuchten Hochschule endgültig nicht mehr beibringen kann, indem er oder sie die Zahl der zulässigen Wiederholungsversuche zum Erwerb dieser Voraussetzungen an seiner oder ihrer bisherigen Hochschule erfolglos in Anspruch genommen hat. ²Die Studienbewerber und –bewerberinnen sind dazu verpflichtet, Auskunft über die Frage des endgültigen Bestehens einer Prüfung oder einer Zulassungsvoraussetzung zu einer Prüfung gemäß Satz 1 vollständig und wahrheitsgemäß darzulegen; demzufolge müssen die Studierenden vor der Immatrikulation einen Nachweis ihrer bisherigen Hochschule vorlegen, dass sie weder einen Leistungsnachweis noch die Ärztliche Prüfung in einem ihrer Abschnitte endgültig nicht bestanden haben.

(3) Daneben scheidet eine Immatrikulation aus, falls der Studienbewerber oder die Studienbewerberin das Studium der Medizin an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg oder einer anderen Hochschule bereits bestanden hat, so dass ein erneutes Studium nicht möglich ist.

(4) ¹Im Falle der Festsetzung von Zulassungsbeschränkungen wird Näheres in den jeweiligen Hochschulsatzungen der Julius-Maximilians-Universität Würzburg, insbesondere der Hochschulzulassungssatzung sowie in der Zulassungszahlsatzung in den jeweils geltenden Fassungen geregelt.

§ 4

Ausbildung in erster Hilfe, Krankenpflegedienst und Famulatur

(1) ¹Die in § 5 ÄAppO vorgeschriebene Ausbildung in erster Hilfe und der Krankenpflegedienst gemäß § 6 ÄAppO müssen vor der Meldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung abgeleistet werden. ²Die jeweilige Teilnahme ist bei der Meldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nachzuweisen. ³Die Ausbildung in erster Hilfe und der Krankenpflegedienst können bereits vor Beginn des Studiums abgeleistet werden. ⁴Der Krankenpflegedienst kann in höchstens drei Abschnitten zu jeweils einem Monat abgeleistet werden.

(2) Die viermonatige Tätigkeit als Famulus ist gemäß § 7 ÄAppO während der unterrichtsfreien Zeiten zwischen dem bestandenen Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung und dem Beginn des Praktischen Jahres im Zweiten Studienabschnitt abzuleisten.

§ 5

Ziele des Studiengangs

(1) ¹Die Ausbildung zum Arzt wird gemäß § 1 Abs. 1 ÄAppO auf wissenschaftlicher Grundlage praxis- und patientenbezogen durchgeführt. ²Ziel der Ausbildung ist der wissenschaftlich und praktisch ausgebildete Arzt, der zur eigenverantwortlichen und selbständigen ärztlichen Tätigkeit befähigt ist und sich nach Abschluss des Studiums durch kontinuierliche Fort- und Weiterbildung den jeweils aktuellen Stand des medizinischen Wissens erarbeiten kann.

(2) ¹Im Verlauf des Studiums werden gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 ÄAppO die der späteren ärztlichen Tätigkeit entsprechenden Einsichten, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse, die für eine umfassende Gesundheitsversorgung der Bevölkerung erforderlich sind, vermittelt. ²Darüber hinaus soll das Studium der Medizin auch die naturwissenschaftlichen und geisteswissenschaftlichen Grundlagen der Medizin und die aktuellen Methoden der biomedizinischen Forschung in Theorie und Praxis vermitteln.

(3) Die Lehrveranstaltungen werden soweit zweckmäßig so ausgerichtet, dass fächerübergreifendes Denken und die Fähigkeit zu interdisziplinärer Zusammenarbeit gefördert werden.

§ 6

Studieninhalte und Studienabschnitte

(1) ¹Der Inhalt des Studiums richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 1 bis 7 ÄAppO und den Anlagen 1, 3, 10 und 15 zur ÄAppO. ²Das Studium der Medizin an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg gliedert sich in zwei Abschnitte. ³Die Zuordnung der Inhalte zu den Studienabschnitten ist in den §§ 7 und 8 geregelt.

(2) Die Medizinische Fakultät der Julius-Maximilians-Universität führt zum Zweck der Vermittlung einer den Zielen nach § 1 ÄAppO entsprechenden Ausbildung über die in § 27 Abs. 1 Satz 4 und 5 der ÄAppO sowie den Anlagen 1 und 3 zur ÄAppO vorgeschriebenen praktischen Übungen und Seminare hinaus Unterrichtsveranstaltungen, insbesondere systematische Vorlesungen durch, die die praktischen Übungen vorbereiten oder begleiten, und richtet gegenstandsbezogene Studiengruppen und Tutorien ein (§ 2 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 4 ÄAppO).

§ 7

Erster Studienabschnitt

(1) ¹Der Erste Studienabschnitt umfasst die Lehrveranstaltungen nach Abs. 2 und dauert zwei Jahre. ²Im Anschluss hieran erfolgt der Erste Abschnitt der Ärztlichen Prüfung.

(2) ¹In folgenden Lehrveranstaltungen sind Leistungsnachweise zu erwerben:

1. 12 Praktische Übungen, Kurse und Seminare (Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 Satz 2 ÄAppO),
 - Praktikum der Physik für Mediziner
 - Praktikum der Chemie für Mediziner
 - Praktikum der Biologie für Mediziner
 - Praktikum der Physiologie
 - Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie
 - Kursus der makroskopischen Anatomie
 - Kursus der mikroskopischen Anatomie
 - Kursus der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie
 - Seminar Physiologie
 - Seminar Biochemie/Molekularbiologie
 - Seminar Anatomie
 - Seminar der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologiejeweils mit klinischen Bezügen.
2. 2 Praktika (Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 Satz 2 ÄAppO),
 - Praktikum zur Einführung in die Klinische Medizin (mit Patientenvorstellung),
 - Praktikum der Berufsfelderkundung.
3. Praktikum der medizinischen Terminologie (Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 Satz 2 ÄAppO).
4. Ein Wahlfach aus den folgenden Stoffgebieten (§ 2 Abs. 8 ÄAppO):
 - Anatomie,
 - Physiologie,
 - Physiologische Chemie,
 - Medizinische Psychologie und Soziologie
 - oder ein anderes von der Medizinischen Fakultät als Wahlfach angebotenes Fach.
5. Ausbildung in erster Hilfe (§ 5 Abs. 3 ÄAppO).
6. Krankenpflegedienst von insgesamt drei Monaten (§ 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 ÄAppO, vgl. auch § 4 Abs. 1 Satz 4).

²Die Gesamtstundenzahl der Lehrveranstaltungen nach Nrn. 1 bis 3 umfasst mindestens 630 Stunden. ³Das Wahlfach kann der Studierende aus dem Angebot der Medizinischen Fakultät (Abs. 2 Nr. 4) frei wählen. ⁴Neben den vorgenannten Lehrveranstaltungen sind Seminare als integrierte Veranstaltungen, in die geeignete klinische Fächer einbezogen werden (§ 2 Abs. 2 Satz 5 ÄAppO) im Umfang von mindestens 98 Stunden sowie weitere Seminare mit klinischem Bezug (§ 2 Abs. 2 Satz 5 ÄAppO) im Umfang von mindestens 56 Stunden zu besuchen. ⁵Einzelheiten zur Teilnahme an den integrierten Veranstaltungen und Seminaren werden im Studienplan geregelt.

(3) Die Leistungsnachweise des Ersten Studienabschnitts sind grundsätzlich in dem nach dem Studienplan vorgesehenen Fachsemester zu erwerben.

§ 8

Zweiter Studienabschnitt

(1) ¹Der Zweite Studienabschnitt umfasst die Lehrveranstaltungen nach Abs. 2 und dauert vier Jahre. ²Er schließt im letzten Jahr eine zusammenhängende Ausbildung (Praktisches Jahr) mit einer Dauer von 48 Wochen ein. ³In Anschluss hieran erfolgt der Zweite Abschnitt der Ärztlichen Prüfung.

(2) ¹In folgenden Lehrveranstaltungen sind Leistungsnachweise zu erwerben:

1. in den Fächern des § 27 Abs. 1 Satz 4 ÄAppO,
 - Allgemeinmedizin,
 - Anästhesiologie,
 - Arbeitsmedizin, Sozialmedizin,
 - Augenheilkunde,
 - Chirurgie,
 - Dermatologie, Venerologie,
 - Frauenheilkunde, Geburtshilfe,
 - Hals-Nasen-Ohrenheilkunde,
 - Humangenetik,
 - Hygiene, Mikrobiologie, Virologie,

- Innere Medizin,
- Kinderheilkunde,
- Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik,
- Neurologie,
- Orthopädie,
- Pathologie,
- Pharmakologie, Toxikologie,
- Psychiatrie und Psychotherapie (einschließlich Kinder- und Jugendpsychiatrie),
- Psychosomatische Medizin und Psychotherapie,
- Rechtsmedizin,
- Urologie sowie in einem
- Wahlfach (Nr. 4);

dabei sind mindestens drei Leistungsnachweise fächerübergreifend in der Weise zu erbringen, dass mindestens jeweils drei Fächer der Nr. 1 einen fächerübergreifenden Leistungsnachweis bilden (insgesamt also $3 \times 3 = 9$ Fächer), deren Zusammenstellungen in § 14 Abs. 6 geregelt werden (§ 27 Abs. 3 Sätze 2 bis 5 ÄAppO);

2. in den Querschnittsbereichen des § 27 Abs. 1 Satz 5 ÄAppO,
- Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik,
 - Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin,
 - Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, Öffentliche Gesundheitspflege,
 - Infektiologie,
 - Immunologie,
 - Klinisch-pathologische Konferenz,
 - Klinische Umweltmedizin,
 - Medizin des Alterns und des alten Menschen,
 - Notfallmedizin,
 - Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie,
 - Prävention, Gesundheitsförderung,
 - Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz sowie
 - Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren;
- (vgl. hierzu auch § 10 Abs. 2 Satz 3)

3. fünf Blockpraktika, nämlich

- Innere Medizin,
- Chirurgie,
- Kinderheilkunde,
- Frauenheilkunde sowie
- Allgemeinmedizin.

²Die Blockpraktika sind Veranstaltungen von ein- bis sechswöchiger Dauer zur Differentialdiagnostik und –therapie der wichtigsten Krankheitsbilder unter Bedingungen des klinischen und ambulanten medizinischen Alltags.

4. ein Wahlfach aus den folgenden Stoffgebieten einschließlich deren Spezialgebieten (vgl. Anlage 3 zur ÄAppO)

- Allgemeinmedizin
- Anästhesiologie
- Augenheilkunde
- Chirurgie
- Frauenheilkunde und Geburtshilfe
- Geschichte, Theorie und Ethik der Medizin
- Hals-Nasen-Ohrenheilkunde
- Haut- und Geschlechtskrankheiten
- Herz- und Thoraxchirurgie
- Humangenetik
- Hygiene und Umweltmedizin
- Innere Medizin
- Kinder- und Jugendpsychiatrie und –psychotherapie
- Kinderheilkunde
- Klinische Pharmakologie
- Laboratoriumsmedizin / Klinische Chemie
- Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie
- Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie
- Neurochirurgie

- Neurologie
- Nuklearmedizin
- Öffentliches Gesundheitswesen
- Orthopädie
- Pathologie
- Pharmakologie und Toxikologie
- Psychiatrie und Psychotherapie
- Psychosomatische Medizin und Psychotherapie
- Radiologie
- Rechtsmedizin
- Rehabilitationswesen
- Rheumatologie
- Strahlentherapie
- Transfusionsmedizin
- Tropenmedizin
- Urologie

³Die Gesamtstundenzahl der Lehrveranstaltungen nach Nrn. 1 bis 4 umfasst mindestens 868 Stunden. ⁴Für die Lehrveranstaltungen nach Nrn. 1 bis 3 werden mindestens 476 Stunden Unterricht am Krankenbett vorgesehen. ⁵Die Praktikumszeit ist mindestens in Höhe von 20% durch theoretische Unterweisung in Seminaren oder gegenstandsbezogenen Studiengruppen zu begleiten. ⁶Mindestens 20% der Praktika nach dem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung werden in Form von Blockpraktika angeboten. ⁷Neben den Leistungsnachweisen gemäß Nrn. 1 bis 4 ist eine viermonatige Famulatur während der unterrichtsfreien Zeit bis zum Beginn des Praktischen Jahres nachzuweisen.

(3) Die Leistungsnachweise des Zweiten Studienabschnitts sind grundsätzlich in dem nach dem Studienplan vorgesehenen Fachsemester zu erwerben.

§ 9

Praktisches Jahr des Zweiten Studienabschnittes

(1) ¹Der Antrag auf Zulassung zum Praktischen Jahr ist beim Dekanat der Medizinischen Fakultät bis zum 10. Januar bzw. 10. Juni eines Jahres einzureichen. ²Voraussetzung für die Zulassung zum Praktischen Jahr ist die Erbringung der Leistungsnachweise nach § 27 ÄAppO. ³Diese sind vor der Anmeldung zum Praktischen Jahr zum 10. Januar bzw. zum 10. Juni eines Jahres bei der Universität einzureichen. ⁴Wegen noch laufender Lehrveranstaltungen ausstehende Leistungsnachweise sind sofort nach Erhalt, spätestens jedoch bis zum ersten Tag der vorlesungsfreien Zeit des jeweiligen Semesters nachzureichen (Ausschlussfrist). ⁵Die Leistungsnachweise werden zu den Prüfungsakten gegeben und nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wieder ausgehändigt.

(2) ¹Die Ausbildung im Praktischen Jahr des Zweiten Studienabschnittes gliedert sich in Ausbildungsabschnitte von je 16 Wochen

1. in Innerer Medizin,
2. in Chirurgie und
3. in der Allgemeinmedizin oder in einem der übrigen, nicht in den Nrn. 1 und 2 genannten, klinisch-praktischen Fachgebiete. ²Folgende klinisch-praktischen Fachgebiete werden von der Medizinischen Fakultät und ihren angeschlossenen Ausbildungsstätten angeboten:
 - Anästhesiologie
 - Arbeitsmedizin
 - Augenheilkunde
 - Dermatologie und Venerologie
 - Frauenheilkunde und Geburtshilfe
 - Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde
 - Herz- und Thoraxchirurgie
 - Humangenetik
 - Kinderheilkunde
 - Kinder- und Jugendpsychiatrie und –psychotherapie
 - Klinische Mikrobiologie und Infektiologie
 - Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie
 - Neurochirurgie

- Neurologie
- Nuklearmedizin
- Orthopädie
- Pathologie
- Psychiatrie und Psychotherapie
- Psychosomatische Medizin und Psychotherapie
- Radiologie
- Strahlentherapie
- Transfusionsmedizin sowie
- Urologie.

³Soweit es sich um das Wahlfach Allgemeinmedizin handelt, kann die Ausbildung in geeigneten allgemeinmedizinischen Praxen durchgeführt werden.

(3) ¹Das Praktische Jahr des Zweiten Abschnitts wird am Klinikum der Universität oder an anderen von der Universität im Einvernehmen mit der nach Landesrecht zuständigen Stelle bestimmten Ausbildungsstätten abgeleistet. ²Die Verteilung der Studierenden im Praktischen Jahr auf die klinischen und klinisch-theoretischen Einrichtungen der Universität und die anderen Ausbildungsstätten richtet sich nach der „Satzung der Universität Würzburg über den Zugang von Studierenden der Medizin der Universität Würzburg zur praktischen Ausbildung an Krankenanstalten“ in der jeweils geltenden Fassung.

(4) ¹Zur Ausbildung im Praktischen Jahr sollen die Studierenden in der Regel ganztags an allen Wochenarbeitstagen in der Ausbildungsstätte tätig sein. ²Auf die Ausbildungszeit von insgesamt 48 Wochen werden Fehlzeiten von bis zu insgesamt 20 Ausbildungstagen angerechnet. ³Näheres regelt § 3 ÄAppO.

(5) ¹Im Praktischen Jahr sollen die während des vorangegangenen Studiums erworbenen ärztlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vertieft und erweitert werden. ²Dies geschieht in erster Linie durch die Anleitung zur Erhebung von Anamnese, Befunden sowie zur Erstellung von Diagnostik- und Therapievorschlügen sowie der Verlaufsbeobachtung bei einzelnen Patienten. ³Darüber hinaus soll der Studierende zum Zweck der Erlernung einschlägiger diagnostischer und therapeutischer Methoden an der ärztlichen Routinetätigkeit auf Stationen, in Polikliniken (Ambulanzen), in Operationssälen und sonstigen Funktionsbereichen mitwirken. ⁴Ferner soll die Gelegenheit bestehen, an klinischen Konferenzen, einschließlich pharmakotherapeutischer und klinisch-pathologischer Besprechungen teilzunehmen. ⁵Die Studierenden dürfen nicht zu Tätigkeiten herangezogen werden, die ihre Ausbildung nicht fördern.

(6) ¹Zur Ausbildung gehören auch das Literaturstudium zur Vertiefung der praktischen Erfahrung sowie die Teilnahme an Unterrichtsveranstaltungen (vor allem Fortbildungsveranstaltungen, Seminare, Kolloquien, und interdisziplinäre Veranstaltungen der jeweiligen Klinik oder der Fakultät). ²Für die Teilnahme an Unterrichtsveranstaltungen und das Literaturstudium soll etwa 15% der wöchentlichen Ausbildungszeit zur Verfügung stehen.

(7) Die Studierenden sollen im jeweils kliniküblichen Rahmen bei entsprechendem Freizeitausgleich und unter ärztlicher Anleitung auch im Bereitschafts-, Nacht- und Wochenenddienst eingesetzt werden.

(8) Die am Praktischen Jahr des Zweiten Studienabschnittes beteiligten Ausbildungsstätten erstellen einen Plan, aus dem Ziele und Gestaltung des Praktischen Jahres erkennbar sind.

§ 10 Lehrveranstaltungen

(1) Die Ausbildung in den Fächern und Stoffgebieten nach Anlage 1 und § 27 Abs. 1 Satz 4 ÄAppO wird in den folgenden Lehrveranstaltungsarten vermittelt:

1. Praktische Übungen, Seminare, gegenstandsbezogene Studiengruppen, Tutorien sowie Unterrichtsveranstaltungen, insbesondere Vorlesungen, welche die praktischen Übungen vorbereiten oder begleiten.
2. Weitere Lehrveranstaltungen, z. B. Vorlesungen und Kolloquien, die Wissensstoff und Fähigkeiten vermitteln, die ein planmäßiges Studium ermöglichen und die in den von der ÄAppO vorgeschriebenen Prüfungen gefordert werden.

3. Fachbezogene Unterrichtsveranstaltungen eigener Wahl, die den Studierenden die Bildung von Schwerpunkten ermöglichen.

(2) ¹Die Vermittlung der Lernziele für die Querschnittsbereiche gemäß § 27 Abs. 1 Satz 5 ÄAppO erfolgt interdisziplinär und überwiegend problemorientiert. ²Soweit zweckmäßig erfolgt der Unterricht in den Querschnittsbereichen in Seminaren und gegenstandsbezogenen Studiengruppen.

(3) ¹Die für ein planmäßiges Studium nach den §§ 7 und 8 erforderlichen Lehrveranstaltungen sind im Einzelnen im Studienplan (§ 18) und im daraus resultierenden Stundenplan der Medizinischen Fakultät aufgeführt. ²Darin enthalten sind die in der ÄAppO vorgeschriebenen Stunden für scheinpflichtige praktische Übungen, Seminare, Vorlesungen, gegenstandsbezogene Studiengruppen und Tutorien. ³Dabei sollen die Mindestzeiten für die scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen in der Vorklinik und in den klinischen Studienabschnitten um nicht mehr als 15% überschritten werden. ⁴Die Unterrichtsstunden verteilen sich auf die Studienabschnitte nach Maßgabe des Studienplans.

(4) ¹Es wird empfohlen, die angebotenen Lehrveranstaltungen in der zeitlichen Reihenfolge zu absolvieren, wie sie im Stundenplan festgelegt ist. ²Soweit diese Studienordnung Voraussetzungen für die Teilnahme an scheinpflichtigen Veranstaltungen vorsieht, ist dies im Studienplan festgelegt.

(5) Lehrveranstaltungen, insbesondere Seminare, finden in der Regel nur statt bei einer Mindestteilnehmerzahl von fünf Studenten.

(6) ¹Die Studierenden sind verpflichtet, die im Rahmen von Lehrveranstaltungen zur Kenntnis gelangten personenbezogenen Daten, insbesondere von Patienten vertraulich zu behandeln. ²Auf die jeweils einschlägigen Bestimmungen des Datenschutzes und der Ärztlichen Schweigepflicht wird ausdrücklich hingewiesen.

§ 11

Teilnahmevoraussetzungen

(1) ¹Studierenden der Humanmedizin haben Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen im Sinne der Biostoffverordnung und sind daher nach § 15 Abs. 1 BioStoffV arbeitsmedizinisch zu untersuchen und zu beraten. ²Die Universität bietet nach Maßgabe näherer Regelungen des Betriebsärztlichen Dienstes eine entsprechende Impfung gegen gefährdende Erreger an. ³Die Impfung kann auch an den Lehrkrankenhäusern erfolgen. ⁴Eine Gefährdung kann dabei bereits im vorklinischen Studienabschnitt und im Krankenpflegepraktikum bestehen. ⁵Die Erstuntersuchung und die Impfung sind deshalb im ersten vorklinischen Semester vorzunehmen. ⁶Zu Beginn des Zweiten Studienabschnitts ist die arbeitsmedizinische Untersuchung zu wiederholen. ⁷Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass in ausreichendem Maße Schutzmaßnahmen getroffen werden, damit eine Gefährdung von Patienten durch die Studierenden ausgeschlossen ist. ⁸Die Studierenden werden vor der Teilnahme an einschlägigen Kursen in Bezug auf die Bestimmungen der BioStoffV hingewiesen und belehrt. ⁹Dies gilt auch für die entsprechenden Veranstaltungen der Lehrkrankenhäuser.

(2) ¹An den scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen des Ersten und Zweiten Studienabschnitts kann nur teilnehmen, wer

1. im Studiengang Humanmedizin an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg eingeschrieben ist;
2. sich in dem bzw. einem der Fachsemester befindet, für das der Besuch der jeweiligen Lehrveranstaltung nach dem Studienplan zu dieser Studienordnung vorgesehen ist; Abweichungen hiervon sind aus Gründen der Kursorganisation und der Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Studienaufbaus nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. ²Ausnahmen werden durch den Studiendekan im Einvernehmen mit dem jeweiligen Studienberater gewährt;
3. die für die einzelnen Lehrveranstaltungen vorgeschriebenen, in dem Studienplan zu dieser Studienordnung aufgeführten fachlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt. Anforderungen, Form und Verfahren einer Eingangsprüfung werden gegebenenfalls von der Leitung der Lehrveranstaltung festgelegt und spätestens zum Ende der der betreffenden Lehrveranstaltung vorangehenden Vorlesungszeit durch das Institut bzw. die Klinik mittels Aushang bekannt gegeben.

(3) Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Zweiten Studienabschnittes ist das Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt

(1) ¹Kann ein Studierender aus zwingenden Gründen an einer praktischen Übung, einem Seminar oder an einer gegenstandsbezogenen Studiengruppe, zu der er angemeldet ist, nicht teilnehmen oder ist er nach Beginn der Veranstaltung aus triftigen Gründen an der weiteren Teilnahme oder am Besuch von Lehrveranstaltungen über das in § 13 Abs. 2 genannte Maß gehindert, so hat er dies bei der Leitung der Unterrichtsveranstaltung unverzüglich unter Angabe der Gründe geltend und glaubhaft zu machen. ²Die Leitung der Unterrichtsveranstaltung entscheidet über die Anerkennung der Gründe sowie gegebenenfalls bei Versäumnis über den Umfang der nachzuholenden Stunden und Leistungen, soweit dies organisatorisch möglich ist. ³Im Falle einer nicht hinreichend begründeten Nichtteilnahme gilt der Leistungsnachweis als nicht bestanden.

(2) Nimmt ein Studierender ohne rechtzeitige, begründete Entschuldigung nicht an der ersten Kursveranstaltung teil, so verliert er den Anspruch auf den Kursplatz.

(3) Nimmt ein Student ohne rechtzeitige, begründete Entschuldigung nicht an einem Leistungsnachweis teil, für den er angemeldet ist, so gilt dieser als nicht bestanden.

§ 13 Erwerb der Bescheinigungen

(1) Voraussetzung für die Ausstellung der Bescheinigung nach Anlage 2 der ÄAppO ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der betreffenden Lehrveranstaltung.

(2) ¹Der Studierende hat regelmäßig im Sinne der ÄAppO an einer Lehrveranstaltung teilgenommen, wenn er nicht mehr als 15 % dieser Lehrveranstaltung versäumt hat. ²Dabei ist es ohne Bedeutung, auf welchen Gründen das Versäumnis beruht. ³Die Leitung der Unterrichtsveranstaltung legt rechtzeitig vor deren Beginn durch schriftliche Bekanntgabe fest, welche Fehlzeiten für eine regelmäßige Teilnahme nicht überschritten werden dürfen, und wie das weitere Vorgehen bei Überschreiten dieser Fehlzeiten gestaltet ist.

(3) ¹Die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung wird nur bescheinigt, wenn der Studierende in einer dem Fachgebiet der betreffenden Lehrveranstaltung angemessenen Weise nachgewiesen hat, dass er sich die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten angeeignet hat und diese umzusetzen weiß. ²Die erfolgreiche Teilnahme an einer praktischen Übung wird bescheinigt, wenn der Studierende in der praktischen Übung in einer dem betreffenden Fachgebiet angemessenen Weise gezeigt hat, dass er sich die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten angeeignet hat und sie in der Praxis anzuwenden weiß. ³Eine erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar wird bescheinigt, wenn der Studierende gezeigt hat, dass er den Lehrstoff in seinen Zusammenhängen erfasst hat und in der Lage ist, dies darzustellen. ⁴Eine erfolgreiche Teilnahme an einer gegenstandsbezogenen Studiengruppe wird bescheinigt, wenn der Studierende gezeigt hat, dass er vor allem Fallbeispiele eigenständig und sachgerecht bearbeiten kann. ⁵Die vorgenannten Nachweise über entsprechende Kenntnisse können sich auch auf die Überprüfung von Wissen erstrecken, das in bestimmten, die jeweiligen Lehrveranstaltungen vorbereitenden oder begleitenden Vorlesungen vermittelt wird.

(4) Das Ausstellen von Blankobescheinigungen oder von Bescheinigungen mit Faksimile ist nicht zulässig.

§ 14 Durchführung der Leistungsnachweise

(1) ¹Der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung erfolgt durch schriftliche oder mündliche Prüfung, praktische Überprüfung klinischer Fertigkeiten oder Hausaufgaben. ²Die Teilnehmer an den Prüfungen haben sich auf Verlangen durch Vorlage des Studentenausweises in Verbindung mit einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild auszuweisen.

(2) ¹Schriftliche Leistungsnachweise erfolgen durch Klausuren oder multiple choice-Aufgaben im Umfang von ca. 30 Minuten bis ca. drei Stunden. ²In der schriftlichen Arbeit soll der Kandidat nachweisen, dass er die Inhalte des Faches beherrscht; dabei soll er in begrenzter Zeit Probleme erkennen und Wege zu einer sachgerechten Lösung finden können. ³Die schriftlichen Arbeiten werden in der Regel von Hochschullehrern gestellt und bewertet, die die entsprechenden Lehrveranstaltungen abgehalten haben. ⁴Der Fachbereichsrat kann sich bei der Erbringung der Leistungsnachweise einer Einrichtung nach § 14 Abs. 3 Satz 2 ÄAppO aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung der Länder bedienen.

(3) ¹Mündliche Leistungsnachweise werden in der Regel von dem Dozenten, der die entsprechende Lehrveranstaltung abgehalten hat, abgenommen. ²Die Anfertigung eines Protokolls, in das Ort und Zeit sowie Zeitdauer, Gegenstand und Ergebnis des Leistungsnachweises, die Namen des Prüfers und der Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse aufgenommen werden können, wird empfohlen. ³Soweit ein Protokoll gefertigt wird, wird es vom prüfenden Dozenten unterzeichnet. ⁴Die Führung eines Protokolls sowie die Wiedergabe von Leistungskontrollfragen und Antworten ist nicht erforderlich.

(4) ¹Klinisch praktische Leistungsnachweise werden in der Regel von dem betreuenden Dozenten abgenommen und bevorzugt patientenbezogen durchgeführt. ²Dabei soll der Kandidat zeigen, dass er die Prinzipien der Anamnese-Erhebung und der einfachen körperlichen Untersuchungen beherrscht und daraus Diagnosen und Differentialdiagnosen ableiten kann.

(5) ¹Mündliche und praktische Leistungsnachweise werden in einer Gruppenprüfung erbracht. ²Die Prüfungszeit beträgt pro Kandidat mindestens 10, höchstens 25 Minuten.

(6) ¹Fächerübergreifende Leistungsnachweise sind in folgenden Fächern zu erbringen:

1. Arbeits- und Sozialmedizin, Augenheilkunde, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde;
2. Chirurgie, Orthopädie, Urologie;
3. Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie einschließlich Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatische Medizin und Psychotherapie.

²Die fächerübergreifenden Leistungsnachweise sollen in angemessenem Umfang interdisziplinäre Aspekte berücksichtigen. ³Neben der Feststellung einer Gesamtnote für den fächerübergreifenden Leistungsnachweis werden auch die Einzelfächer eines fächerübergreifenden Leistungsnachweises benotet. ⁴Der fächerübergreifende Leistungsnachweis gilt als erbracht, wenn in allen Einzelfächern jeweils mindestens die Note „ausreichend“ (4) vergeben wurde. ⁵Für den Fall, dass in mehreren Einzelfächern die Note „nicht ausreichend“ (5) erzielt wurde, muss der fächerübergreifende Leistungsnachweis insgesamt wiederholt werden. ⁶Für den Fall, dass lediglich in einem Einzelfach die Note „nicht ausreichend“ (5) erzielt wurde, ist nur die Klausur in diesem Einzelfach zu wiederholen; eine Wiederholung der bereits bestandenen Prüfungen in den übrigen Einzelfächern ist in diesem Fall nicht möglich. ⁷Wird ein Einzelfach auch in der Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so ist dagegen der fächerübergreifende Leistungsnachweis insgesamt zu wiederholen.

(7) ¹Für die Bewertung von benoteten Leistungsnachweisen gelten folgende Noten:

„sehr gut“ (1)	=	eine hervorragende Leistung,
„gut“ (2)	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
„befriedigend“ (3)	=	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird,
„ausreichend“ (4)	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
„nicht ausreichend“ (5)	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Dabei gelten folgende Kriterien für schriftliche Leistungsnachweise. ³Der Leistungsnachweis gilt als erbracht, wenn der Studierende mindestens 60% der maximal zu erreichenden Punktzahl erreicht hat oder wenn die vom Studierenden erzielte Punktzahl um nicht mehr als 22% die durchschnittliche Prü-

fungsleistung aller Prüfungsteilnehmer unterschreitet. ⁴Hat der Studierende die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“,	wenn er mindestens 75 Prozent,
„gut“,	wenn er mindestens 50 Prozent, aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“,	wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“,	wenn er keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus erzielbaren Punktzahl erreicht hat.

§ 15 Wiederholung

(1) ¹Wurde eine Veranstaltung regelmäßig aber ohne Erfolg besucht, muss der Leistungsnachweis wiederholt werden. ²Dies muss im Rahmen der nächstmöglichen einschlägigen Lehrveranstaltung, spätestens aber innerhalb eines Jahres erfolgen. ³Wurde der Leistungsnachweis auch in der Wiederholung nicht erbracht, entscheidet die Kursleitung, unter welchen Bedingungen ein weiteres Mal versucht werden kann, den Leistungsnachweis zu erwerben.

(2) Wird ein Leistungsnachweis auch nach zweimaliger Wiederholung nicht erworben, ist der Leistungsnachweis endgültig nicht erbracht und kann an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg nicht mehr erworben werden.

(3) ¹In besonderen Härtefällen sind Ausnahmen hiervon möglich. ²Über die Ausnahmen entscheidet der Studiendekan im Einvernehmen mit der jeweiligen Instituts- bzw. Klinikleitung.

(4) Für die Benotung des Leistungsnachweises nach Wiederholungsprüfungen wird das Ergebnis der vorher nicht bestandenen Prüfung (Note „nicht ausreichend“ (5)) nicht berücksichtigt.

§ 16 Sonderregelungen für Studierende mit Kind oder bei länger andauernder Erkrankung

(1) ¹Die Inanspruchnahme der Schutzfristen des §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung und der Fristen zur Elternzeit nach dem Gesetz zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundeserziehungsgeldgesetz – BErzGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 2004 (BGBl. I S. 206) bzw. nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht. ²Der Kandidat hat die entsprechenden Nachweise zu führen; er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(2) ¹Wer, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, ist berechtigt, einzelne Studienleistungen nach Ablauf der in dieser Studienordnung hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. ²Fristen für die Wiederholung von Studienleistungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden; im übrigen beträgt die Verlängerungsfrist höchstens drei Jahre. ³Der Kandidat hat die entsprechenden Nachweise zu führen, insbesondere ärztliche Bescheinigungen vorzulegen; der jeweilige Dozent kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes eines von ihm benannten Arztes oder eines Amtsarztes verlangen. ⁴Der Kandidat ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(3) ¹Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder Krankheit oder länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Studienleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der jeweilige Dozent dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Studienleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Entscheidungen nach Satz 1 werden nur auf schriftlichen Antrag hin getroffen. ³Der Kandidat ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

§ 17 Prüfungen

Die Prüfungen des Ersten und des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung sind in der ÄAppO geregelt.

§ 18 Studienplan und dessen Durchführung

(1) ¹Um ein ordnungsgemäßes Studium zu gewährleisten, erlässt die Medizinische Fakultät auf Vorschlag der Studienkommission einen Studienplan. ²Dieser enthält ein Verzeichnis der Pflicht- und begleitenden Veranstaltungen zu den Fächern und Querschnittsbereichen, einen Plan zur Verteilung der Unterrichtszeiten in den Veranstaltungen der Fächer und Querschnittsbereiche, die Studienpläne sowie die Scheinvergabekriterien. ³Änderungen des Studienplans werden im darauffolgenden Semester wirksam.

(2) Bei der Aufstellung eines Studienplanes für das Praktische Jahr des Zweiten Studienabschnittes werden die leitenden Ärzte der Ausbildungsstätten des Praktischen Jahres gehört.

(3) ¹Die Studienkommission veröffentlicht rechtzeitig vor Beginn jedes Semesters einen aktuellen Studienplan. ²Alle Dozenten sind verpflichtet, die Angaben zur Erstellung des Verzeichnisses der Lehrveranstaltungen innerhalb der von der Studienkommission vorgegebenen Frist zur Verfügung zu stellen. ³Die Angaben zur Organisation der Lehrveranstaltungen und die Bedingungen zur Bescheinigung über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme sind für die verantwortlichen Dozenten der jeweiligen Lehrveranstaltungen bindend.

§ 19 Lehrevaluation

¹Die Studienkommission führt regelmäßig eine Lehrevaluation ausgewählter Fächer durch. ²Die Studierenden sind gehalten, sich an der Lehrevaluation zu beteiligen. ³Die Veröffentlichung der Ergebnisse der Lehrevaluation erfolgt in geeigneter Weise durch den Fachbereichsrat.

§ 20 Studienberatung

¹Die Studienberatung wird von den Fachstudienberatern durchgeführt. ²Die Fachstudienberater werden vom Studiendekan ernannt. ³Für Studienanfänger werden Einführungsveranstaltungen abgehalten. ⁴Nach nicht bestandenen Studien- oder Prüfungsleistungen, im Fall eines Hochschulwechsels und vor der Wahl von Ausbildungsschwerpunkten, wird dem Studierenden eine Studienberatung besonders empfohlen.

§ 21 Übergangs- und Schlussbestimmungen

¹Diese Studienordnung gilt für Studierende, die das Studium der Medizin im Wintersemester 2003/2004 oder danach an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg aufgenommen haben und eingeschrieben sind. ²Für Studierende, die das Studium der Medizin davor aufgenommen haben, gelten bezüglich der Prüfungen die Übergangsbestimmungen nach §§ 42 und 43 ÄAppO. ³Soweit das Studium gemäß diesen beiden Vorschriften nach der Approbationsordnung vom 27.06.2002 fortgesetzt wird, sind die Vorschriften dieser Studienordnung anzuwenden. ⁴In der Übergangszeit entstehende Ausnahmefälle werden im Einvernehmen mit dem Studiendekan geklärt.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.10.2003 in Kraft.

Die Satzung tritt in der Fassung der Änderungssatzung am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.